

**Kommunaler Wärmefonds
Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wärme- und
Effizienzprojekten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
vom 25. März 2025 - V 254 -

Inhaltsverzeichnis:

1. Förderziel und Zwecksetzung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Geltungsdauer
9. Nachhaltigkeit

1 Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur erlässt diese Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Wärme- und Effizienzprojekte. Im Land Schleswig-Holstein hat die Bürgerenergie eine lange Tradition. Um die Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein zu erreichen, sollen die bestehenden Instrumente zur Förderung weiter ausgebaut werden. Für ein Gelingen der Energie- und insbesondere auch der Wärmewende spielen Kommunen eine zentrale Rolle.

Daher sollen in der Planungs- und Startphase gezielt Mittel zur Vorbereitung von Projekten auf kommunaler Ebene eingesetzt werden können.

Die Förderung soll die Durchführung von Maßnahmen ermöglichen, die während ihrer jeweiligen Planungs- und Startphase entstehen, in der der Finanzierungsbedarf des Projektes noch nicht gedeckt werden kann. Sie soll die Vorbereitung von investiven Energieprojekten in den Sektoren

- erneuerbare Wärme und Kälte,
- Energieeffizienz bei der Energienutzung und -versorgung von Gebäuden und Quartieren und
- Digitalisierung im Wärmesektor

zum Gegenstand haben. Hierdurch soll eine möglichst zielführende Unterstützung sichergestellt werden.

1.2 Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO),
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV/VV-K zu § 44 LHO),
- der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden „Allgemeine De-minimis-Verordnung“), ABl. L v. 15.12.2023, S. 1,
- des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (im Folgenden „LVwG“).

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Ziffer 7.1.1) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden ausschließlich vorbereitende Maßnahmen gemäß Ziffer 5.3.1 dieser Richtlinie (Projekte im Sinne dieser Richtlinie) für investive Wärme- und Effizienzprojekte von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu Ziffer 3.1 dieser Richtlinie (Gesamtprojekte im Sinne dieser Richtlinie), die in den Sektoren Erneuerbare Wärme, Digitalisierung der Wärme und Energieeffizienz bei der Energienutzung und -versorgung von Gebäuden und Quartieren einen Beitrag zur Treibhausgasminderung leisten wollen.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind die mit dem Gesamtprojekt stehenden, in der Planungs- und Startphase notwendigen und nicht durch andere Finanzierungsgeber oder Einnahmen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gedeckten Ausgaben. Diese müssen unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sein.
- 2.3 Die Projekte müssen ihren Standort in Schleswig-Holstein haben.

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Gemeinden, Eigenbetriebe gemäß § 106 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (im Folgenden „GO“)¹, Ämter, Zweckverbände gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden „GkZ“)², Kommunalunternehmen gemäß § 106a GO und Unternehmen, deren überwiegender Geschäftszweck der öffentlichen Daseinsvorsorge dient (z.B. Belieferung von Endkunden mit Energie, Gas, Fernwärme und Wasser sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall) und deren Finanzierung zu mehr als 50 % durch die öffentliche Hand erfolgt (z.B. Besitz der öffentlichen Hand von mehr als 50 % der Geschäftsanteile).
- 3.2 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben oder in Schleswig-Holstein tätig sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bei der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sind die Vorgaben der in Ziffer 1.2 genannten Allgemeinen De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.
- 4.1.1 Das in der Allgemeinen De-minimis-Verordnung dargelegte Verwaltungsverfahren ist für die Gewährung der Zuwendung zu beachten. Zuwendungen für die in Ziffer 3.1 bezeichneten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die in den

¹ GVOBl. v. 28.02.2003, S. 57, in der jeweils geltenden Fassung.

² GVOBl. v. 28.02.2003, S. 122, in der jeweils geltenden Fassung.

in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) bis f) der Allgemeinen De-minimis-Verordnung genannten Wirtschaftszweigen tätig sind, werden nicht gewährt.

- 4.1.2 Die in Artikel 2 der Allgemeinen De-minimis-Verordnung genannten Begriffsbestimmungen sind bei der der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe anzuwenden. Insbesondere wird auf den Begriff „ein einziges Unternehmen“ gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Allgemeinen De-minimis-Verordnung hingewiesen.
- 4.1.3 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde als Formular bereitgestellte Erklärung zur De-minimis-Beihilfe abzugeben.
- 4.2 Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass bei deren Beantragung (s. Ziffer 7.1) das Gesamtprojekt noch nicht den Reifegrad erlangt hat oder nicht ohne weitere Vorarbeiten umsetzbar ist, bei dem es der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger in der Regel möglich ist, eine vollständige Finanzierung des Gesamtprojektes darzustellen.
- 4.3 Gleichwohl muss bei Beantragung eine detaillierte und nachvollziehbare Projektbeschreibung des Gesamtprojektes vorgelegt werden können, in der unter anderem Ziel, Zeitplan, Aufwendungen, Eigenleistungen, Maßnahmen, ein vorläufiger Finanzierungsplan und der Ort der Umsetzung dargestellt werden. Dabei muss die grundsätzliche Realisierbarkeit der Maßnahme durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger dargestellt werden. Voruntersuchungen mit der Zielsetzung, die Realisierbarkeit durch einen Dritten vorzubereiten, werden nicht gefördert.
- 4.4 Innerhalb eines Gemeindegebietes können nicht mehrere Projekte gefördert werden. In Gemeinden, denen gemäß Landesentwicklungsplan eine zentralörtliche Funktion als Mittel- oder Oberzentrum zugeschrieben werden, ist im Ausnahmefall eine Förderung mehrerer Projekte zulässig.
- 4.5 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, soweit Fördermöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes und anderer öffentlicher Zuwendungsgeber vorrangig in Anspruch genommen werden.
- 4.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen dürfen nur kumuliert werden, wenn es sich um De-minimis-Beihilfen handelt. In diesen Fällen gilt Artikel 5 der Allgemeinen De-minimis-Verordnung.
- 4.7 Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sind einzuhalten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

5.1.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt, im Fall von Ziffer 5.2.2 als Anteilsfinanzierung.

5.1.2 Die Zuwendung wird als bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.1.3 **Bedingte Rückzahlbarkeit** Der Zuwendungsbetrag ist mit Eintritt der Gesamtprojektfinanzierung zu erstatten, wenn das Gesamtprojekt realisiert wird. Er ist ebenfalls zu erstatten, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3.1 entfallen. Wird das Gesamtprojekt nicht realisiert, kann von der Rückzahlung des Zuschusses auf Antrag abgesehen werden. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Projektes verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. 5

5.1.4 Die Zuwendung ist spätestens zwei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums zurückzuzahlen, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraums gemäß Ziffer 5.1.3. von einer Rückzahlung abgesehen wird; sie wird bis dahin unverzinslich gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Zuwendungen für förderfähige Maßnahmen werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben mindestens 25.000,00 EUR betragen. Der Zuwendungsbetrag ist je Projekt auf eine Höhe von max. 300.000,00 EUR begrenzt und zwar unabhängig davon, ob die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe gewährt wird.

5.2.2 Bei förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes über 300.000,00 EUR erfolgt die Zuwendung als Anteilsfinanzierung bis zu einem Betrag von max. 300.000,00 EUR.

5.2.3 Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Allgemeinen De-minimis-Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht übersteigen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.3.1 Im Einzelnen sind förderfähig:

- a) sämtliche Vorplanungskosten wie z.B. solche für Machbarkeitsstudien, Standortanalysen, Kosten der Gutachten für die Änderung oder Neuaufstellung der Bauleitplanung, Kosten für die Datenermittlung für das jeweilige Projekt und Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
- b) Ausgaben für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (ohne Verwaltungsgebühren),
- c) Ausgaben für Rechts- und Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt,
- d) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit des Gesamtprojektes einschließlich der Kosten für Maßnahmen zur Bürger- und Akteursbeteiligung nach einem im Rahmen der Antragstellung vorzulegenden Konzept in Höhe von maximal 25.000,00 EUR je Projekt.

5.3.2 Nicht förderfähig sind:

- Genehmigungskosten und öffentlich-rechtliche Gebühren,
- Kosten, die mit der Gründung einer Gesellschaft oder anderer Unternehmensformen verbunden sind,
- Investitionen in Sachanlagen wie z.B. der Bau von Wärmenetzen, Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen oder die Anschaffung von Elektromobilen,
- Ausgaben für Verpflegung oder eine sonstige Bewirtung, auch soweit diese im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Bürger- und Akteursbeteiligung gemäß Ziffer 5.3.1 Buchstabe d) stehen,
- Kosten für jegliche Dienst- oder Arbeitsverhältnisse mit Personen (Personalkosten), die bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger beschäftigt sind,
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers, die bei kommunaler Beteiligung an dem Gesamtprojekt beteiligt sind, z.B. die Leistungen der eigenen Verwaltung,

- Umsatzsteuer, soweit diese gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz³ als Vorsteuer abziehbar ist.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Rückzahlung richtet sich nach den folgenden Vorgaben:

6.1.1 Der Zuwendungsbetrag ist vollständig an das Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie⁴ zurückzuzahlen, sobald es der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger gelungen ist, für das Gesamtprojekt eine Finanzierung sicherzustellen und dafür erste Mittel ausgezahlt sind.

6.1.2 Bestimmungswidrig verwendete Zuwendungen werden zurückgefordert und der Rückforderungsbetrag dem Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie wieder zugeführt.

6.2 Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsbehörde (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr (oder der von ihr beauftragten Stelle) zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen.

6.3 Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid individuell festgelegt. Er soll einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Nach Bewilligung hat jährlich eine schriftliche Zwischennachricht an die Bewilligungsbehörde mit dem aktuellen Sachstand des Projektes zu erfolgen. Die Zwischennachricht erfolgt formlos und stellt keinen Zwischennachweis im Sinne von Nummer 6.1 ANBest-P bzw. Nummer 7.1 ANBest-K dar. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes kann einmalig um längstens ein Jahr bei der Bewilligungsbehörde unter Darlegung der Gründe beantragt werden.

6.4 Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom für Energiewende zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

³ In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005, BGBl. I S. 386, in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie v. 21.02.2018, GVOBl. 2018, S. 58, zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.05.2023, GVOBl. S. 212.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1.1 Anträge sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel.

7.1.2 Dem Antrag sind auf den bereitgestellten Antragsvordrucken prüffähige, den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechende Unterlagen beizufügen:

- Eine detaillierte und nachvollziehbare Projektbeschreibung des Gesamtprojektes,
- Darstellung des Ziels,
- Zeitplan,
- Aufwendungen,
- Maßnahmen,
- Finanzierungsplan,
- Ort des Gesamtprojektes
- Erklärung zur Abbildung der Förderung im kommunalen Haushalt oder Finanzplan,
- Nachweis über die konkrete Form der Einbindung von kommunalen Akteuren wie z.B. ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindevertretungen und Beiräte,
- De-minimis-Erklärung gemäß Formblatt der Bewilligungsbehörde.

7.1.3 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden (Vorhabenbeginn).

7.2 Auszahlungsverfahren

7.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften – VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie etwas Anderes zugelassen wird.

7.2.2 Bei Zuwendungen an Gemeinden, Ämter, und Zweckverbände gelten die in der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Die Richtlinie hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

9 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Infrastruktur und Klimaschutz“, „Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz“ und „Globale Verantwortung“.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.